

<p>Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 20,00 DM bis 1.000,00 DM zu erheben, die wie folgt bemessen wird:</p> <p>1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und</p> <p>2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.</p>	<hr/>
	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Gebührenfestsetzung</u></p> <p>(1) <u>In dem Gebührentarif sind die Gebühren je angefangenem Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche und je Tag angegeben, soweit anderes nicht bestimmt ist.</u></p> <p>(2) <u>¹Ist für eine Sondernutzung eine Gebühr als Tagesbetrag bestimmt, so wird die Gebühr auch dann in voller Höhe erhoben, wenn die Sondernutzung nur an einem Teil des Tages erlaubt oder genehmigt ist oder ausgeübt wird. ²Entsprechendes gilt, wenn eine Gebühr als Monatsbetrag bestimmt ist.</u></p> <p>(3) <u>¹Wird eine Sondernutzung, für die im Gebührentarif eine Gebühr als Jahresbetrag bestimmt ist, für mindestens drei und weniger als sechs Monate erlaubt oder genehmigt, so wird die Hälfte des Jahresbetrages erhoben. ²Wird die Sondernutzung für weniger als drei Monate erlaubt oder genehmigt, so wird ein Viertel des Jahresbetrages erhoben.</u></p> <p>(4) <u>Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen bestimmt, so ist bei Festsetzung der Gebühr Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu berücksichtigen.</u></p> <p>(5) <u>Ist für eine Sondernutzung im Gebührentarif eine Mindestgebühr bestimmt, so wird diese erhoben, wenn der errechnete Betrag unter dieser Gebühr liegt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind a) die Antragstellerin/der Antragsteller, b) die/der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie/er den Antrag nicht selbst gestellt hat, c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührensuldner/in</p> <p><u>¹Die Gebühr schuldet, wer die Erlaubnis oder die Genehmigung zur Sondernutzung erhalten hat oder wer die Sondernutzung ohne eine erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausübt. ²Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</u></p> <hr/>

<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) Die Gebührenschuld entsteht:</p> <p>a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;</p> <p>b) bei Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 15. Februar;</p> <p>c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.</p> <p>d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr</p> <p>(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht <u>mit der Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis für die Sondernutzung oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG oder des § 19 Satz 1 NStrG.</u> ²Wird eine Sondernutzung <u>ohne die erforderliche Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Sondernutzung, wenn dieser nicht oder nicht mit zumutbarem Aufwand festgestellt werden kann, mit der Feststellung der Ausübung der Sondernutzung.</u></p> <p>(2) ¹Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des <u>Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</u> ²Ist für eine Sondernutzung eine Gebühr als <u>Jahresbetrag bestimmt, wird die Gebühr ab dem zweiten Kalenderjahr der Sondernutzung zum 15. Februar des jeweiligen Kalenderjahres fällig.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenerstattung</p> <p>(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.</p> <p>(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Herabsetzung der Gebühr _____</p> <p>(1) ¹Wird die Erlaubnis oder Genehmigung einer Sondernutzung aufgehoben, so wird die <u>Sondernutzungsgebühr auf Antrag herabgesetzt.</u> ²Die Gebühr ist auf den Betrag herabzusetzen, <u>der sich für die Dauer der Sondernutzung bis zur Aufhebung der Erlaubnis oder Genehmigung ergeben hätte.</u> ³Der Antrag <u>nach Satz 1 muss _____ spätestens _____ drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung bei der Stadt Laatzen gestellt werden.</u></p> <p>(2) <u>Wird die Erlaubnis oder Genehmigung aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig beendet, so besteht kein Anspruch auf Herabsetzung.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlaß</p> <p>Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Billigkeitsmaßnahmen</u></p> <p><u>¹Die Stadt Laatzen kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner mit erheblichen Härten verbunden wäre und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Sie kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn die Erhebung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.</u></p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Übergangsregelung</u></p> <p><u>Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits festgesetzte Sondernutzungsgebühren gelten bis zum Ablauf des auf das Kalenderjahr des Inkrafttretens dieser Satzung folgenden Kalenderjahres weiter.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt vom 2. April 1984 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p><u>¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen vom 27. Februar 1997 mit den Änderungen des Gebührentarifs vom 18.05.2000, 30.08.2001 und 15.03.2007 außer Kraft.</u></p>